

- **SATZUNG** -

Sankt Marien Gunzenhausen e. V.
deutsche pfadfinderschaft sankt georg



Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. März 1997 und im Vereinsregister Nr. 611 beim Amtsgericht Weißenburg eingetragen am 9. April 1997.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 4. Juni 1997 (§ 9) und in der Mitgliederversammlung am 09. April 2011 (§ 1).

Geändert in der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2011 (§ 3 Nr. 1 und 7, § 4).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**DPSG Sankt Marien Gunzenhausen**". Er erkennt die Ordnung und Satzung des Verbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) an.
2. Er hat seinen Sitz in Gunzenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Neben dem Verein bleibt weiterhin der Stamm Gunzenhausen der DPSG fortbestehen.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege sind auf der Ebene der katholischen Pfarrei St. Marien Gunzenhausen zu fördern, sowie die hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten.
2. Der Satzungszweck ist die Förderung von Jugend- und Bildungsveranstaltungen des Stammes Gunzenhausen der DPSG. Der Verein ist dabei Rechtsträger aller Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen des Stammes Gunzenhausen der DPSG. Er ist nicht Rechtsträger des Bundes, der Diözesanverbände und Bezirke der DPSG und deren Einrichtungen. Der Stamm hat die zugewendeten Mittel weisungsgebunden zu verwenden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein darf nicht mehr als sechszehn von der Stammesversammlung gewählte Mitglieder umfassen. Die Vorstandschaft kann weitere Personen ohne Stimmrecht mit beratender Funktion in den Rechtsträger einladen.
2. Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Lebensjahre werden. Sie soll eine Verbundenheit zur DPSG aufweisen.
3. Die Stammesversammlung des Stammes Gunzenhausen der DPSG wählt die Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme als Mitglied wird mit Annahme der Wahl durch den Gewählten gültig.
4. Die Mitglieder des Vereins sollen sich möglichst zur Hälfte aus im Stamm Gunzenhausen aktiven und zur Hälfte aus anderen fördernden Personen zusammensetzen.
5. Die Mitgliedschaft ist auf die Dauer von 2 Jahren begrenzt, erlischt aber erst nach einer Neuwahl. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Stammesvorsitzende, die Stammesvorsitzende und der Stammeskurat des Stammes Gunzenhausen der DPSG sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins. Die Begrenzung der Mitgliederzahl nach § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
7. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Arbeit geschieht, wie die gesamte Arbeit, gemeinnützig. Es besteht jedoch ein Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Aufwendungen.

Bei Bedarf können Vereinsämter durch Mitglieder sowie auch andere Personen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung nach ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Personalauswahl und die rechtlich gültigen Vertragsinhalte und -bedingungen beschließt die Vorstandschaft.

8. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Ablauf der zweijährigen Wahlperiode und Ablehnung einer Wiederwahl;
- c) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
- d) durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung der zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu äußern.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge für die Tätigkeit im Rechtsträger erhoben. Im Stamm müssen die aktiven Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag entrichten, der in der Bundesversammlung der DPSG beschlossenen Höhe an das Bundesamt weitergeleitet wird. Darüber hinaus kann der Stamm aufgrund Nummer 17 der Satzung der DPSG einen eigenen Beitrag erheben.

Passivmitglieder des Stammes werden automatisch Fördermitglieder dieses Rechtsträgers bis zur ordentlichen

schriftlichen Kündigung. Auch andere Personen können Fördermitglieder durch Beantragung werden.

Ansonsten beschafft der Verein seine Geld- und Sachmittel durch eigene Aktivitäten und Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;

2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsberechtigung.

Im Innenverhältnis sollte der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt sein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

2. Wahl des 1. Vorsitzenden:

Die Mitgliederversammlung wählt ein Vorstandsmitglied des Stammes Gunzenhausen der DPSG zum 1. Vorsitzenden.

3. Weitere Wahlen:

Die Mitgliederversammlung wählt den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den geschäftsführenden Vorsitzenden, sowie 2 Revisoren.

4. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, so weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Besonders obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Beratung über und Beschlussfassung von Mitteln für die Durchführung größerer Gemeinschaftsaufgaben des Stammes Gunzenhausen der DPSG;
- b) die wirtschaftliche Verwaltung des Stammes Gunzenhausen der DPSG und des ihm gehörenden Vereinsvermögens;
- c) Entwurf und Ausführung des Haushaltsplans;
- d) Bericht an die Stammesversammlung;

Die Buchführung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von den Revisoren zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

5. Weisungsgebundenheit:

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist und mindestens 2

Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten.

7. Protokollierung:

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Aufgaben:

a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

aa) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;

ab) Die Entgegennahme des Revisionsberichtes nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung;

ac) Beschluss des Haushaltsplanes;

ad) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

ae) Die Beschlussfassung über folgende Punkte: Erwerb, Benutzung, Belastung und Veräußerung des Eigentums sowie sonstiger Rechte an Grundstücken, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr;

af) Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Angelegenheiten;

b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Angelegenheiten, welche die Einberufung begründet haben.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a) Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- c) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung dieser Ladungsfrist verzichten.
- d) Der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Anträge der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind.
- e) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Auf dieses ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Protokollierung:

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Den Antrag können der Vorstand oder fünf Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Beschlussfassung:
 - a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
 - b) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchenstiftung St. Marien Gunzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die katholische Jugendarbeit zu verwenden hat.